

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Rainbow Sanierungen JS GmbH & Co. KG -nachstehend RBW genannt-

Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Firma RBW und dem Kunden abgeschlossenen Verträge über die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen gemäß vertraglich vereinbartem Umfang einschließlich der Lieferung von Waren unter anderem (Aufzählung nicht abschließend) in den Bereichen:

Wasser- und Brandschadensanierung, Sanierung von Versicherungsschäden, Rohrbruch- und Leckageortung, Bautrocknung/Bauheizung und Verleih von Trocknungsgeräten, Schleifen und Polieren von Natursteinböden, Teppichböden- und Polstermöbelreinigung, Ledermöbelreinigung und -färbung, Reinigung von Teppichen und Akustikdecken und allen damit zusammenhängenden Arbeiten.

Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden und keine aktuelleren Geschäftsbedingungen von RBW vorgelegt werden. Abweichende Bedingungen des Kunden, die RBW nicht ausdrücklich anerkennt, sind für RBW unverbindlich, auch wenn RBW ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen RBW und dem Kunden im Zusammenhang mit den Kauf- und Dienstleistungsverträgen getroffen werden, sind in dem Auftrag/Vertrag, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung von RBW schriftlich vollständig niedergelegt.

Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von RBW sind freibleibend und unverbindlich und beziehen sich auf den Zustand der Sache im Zeitpunkt der Schadensbesichtigung, es sei denn, dass RBW diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet hat. Ein Vertrag kommt nur mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von RBW zustande.

2. Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß- und Leistungsangaben sind nur ca. Angaben, soweit sie nicht ausdrücklich von RBW als verbindlich bezeichnet sind. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen dürfen weder vervielfältigt noch DRBWTen zugänglich gemacht werden; Eigentum und Nutzungsrechte verbleiben bei RBW. Vom Kunden als vertraulich bezeichnete Unterlagen wird RBW nur mit dessen Zustimmung und unter Einhaltung der Vorschriften der DSGVO DRBWTen zugänglich machen.

3. Die Leistungen von RBW wird entsprechend der Technik und der eingesetzten Geräte ausgeführt, ohne dass RBW die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes garantieren kann. Zur Erbringung der Leistungen gestattet der Kunde auch die Vergabe von Unteraufträgen an qualifizierte Fachfirmen durch RBW. Alle zu erbringenden, jedoch nicht im Leistungsverzeichnis von RBW erfassten und angebotenen Leistungen werden nach marktüblichen Preisen abgerechnet.

Zahlungsbedingungen

1. Die Preise von RBW gelten für Lieferungen „ab Werk“, für Dienstleistungen am vereinbarten Ausführungsort, sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde und verstehen sich immer zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für Pauschalpreise und alle Angaben in unseren Angeboten.

2. Angebote mit Preisstellungen von RBW sind befristet. Bei einer Angebotsannahme durch den Kunden nach Fristablauf weist RBW darauf hin, dass mit einer vorfristeten Annahme des Angebots kein Vertrag zustande kommt. RBW wird in diesem Fall ein neues bestmögliches Angebot abgeben mit dem dann zum Zeitpunkt der Angebotsstellung gültigen Preisstellungen. Bei Warenlieferungen gilt für den Fall, dass ein Hersteller bzw. Lieferant seine Preise erhöht, bevor RBW geliefert hat, dass auch RBW berechtigt ist, den mit dem Kunden vereinbarten Preis für die noch nicht ausgelieferte Ware im gleichen Rahmen zu erhöhen, jedoch nur, wenn und soweit RBW seine Preise allgemein erhöht und nur, wenn sich RBW nicht im Leistungsvertrag befindet. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.

3. Ist mit dem Kunden nichts anderes schriftlich vereinbart worden, sind die Rechnungsbeträge netto (ohne Abzug) sofort mit Zugang der Rechnung bei dem Kunden zur Zahlung fällig.

4. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung von RBW in Verzug, wenn er den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist RBW berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen. Für den Fall des Verzugs mit mehr als einer Verbindlichkeit werden alle noch offenen Forderungen insgesamt sofort fällig. Der Nachweis eines höheren Schadens durch RBW bleibt vorbehalten. RBW ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf etwaige ältere Schulden des Auftraggebers anzurechnen, wobei RBW den Auftraggeber über die Art der Verrechnung informiert. Sofern Kosten und Zinsen entstanden sind, ist RBW berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Anderslautende Bestimmungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

5. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung und Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von RBW anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde zudem nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.

6. Der Kunde stimmt zu, dass RBW berechtigt ist, Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit dem Kunden an DRBWT abzutreten, insbesondere an FactoRBWng Unternehmen. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung auf abgetretene Forderungen können im Abtretungsfall nur an den Abtretungsempfänger wie zum Beispiel den Faktor geleistet werden, an den RBW Ansprüche abgetreten hat und dies dem Kunden mitgeteilt hat.

Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine, Ausführungstermine oder FRBWTen sind laut Angebot des RBW ersichtlich unverbindlich ca. Angaben, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind.

2. Der Kunde kann vier Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefer- /Ausführungstermins oder einer unverbindlichen Lieferzeit den RBW schriftlich auffordern, binnen angemessener FRBWTst zu liefern bzw. zu leisten. RBW kommt mit dieser Mahnung in Verzug. Falls RBW schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte FRBWT nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Kunde RBW eine angemessene NachFRBWT – beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen In-Verzug-Setzung beim RBW oder im Fall der kalendermäßig bestimmten FRBWTst zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser NachFRBWT ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. RBW kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn sich trotz vorhergehender fachmännischer Prüfung erst im Laufe der sachgemäßen Auftragsbearbeitung herausstellt, dass der Auftrag unausführbar ist und wenn der Kunde einer etwaigen Auftragsänderung von RBW nicht zustimmt. RBW hat dem Kunden etwaige RückFRBWTsgründe unverzüglich mitzuteilen. Im Falle eines RückFRBWTs durch RBW vom Auftrag, hat der Kunde Anspruch auf Rückgabe des Reinigungs- und/oder Sanierungsstückes oder Objekts in dem jeweiligen Zustand. Darüber hinaus erwachsen dem Kunden keine Ansprüche.

3. RBW haftet dem Kunden bei Liefer- und Leistungsverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dem RBW ist ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen. Beruht der Liefer- /Leistungsverzug nicht auf einer von RBW zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, ist die Haftung von RBW auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und auf die Höhe der Ersatzleistung der Versicherung von RBW beschränkt.

4. Beruht der von RBW zu vertretende Liefer- /Leistungsverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, haftet RBW nach den gesetzlichen Bestimmungen; wobei seine Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

5. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Liefer- und Leistungsverzuges von RBW bleiben unberührt.

Gewährleistung / Haftung

1. Der Kunde hat die erbrachten Leistungen auf Vollständigkeit, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen. Mängel sind von dem Kunden schriftlich gegenüber RBW zu rügen unter konkreter Bezeichnung der etwaigen Mängel.

2. Das Werk ist vom Verbraucher innerhalb einer AbnahmeFRBWT von 12 Tagen nach Fertigstellung abzunehmen. Als abgenommen gilt das Werk auch, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser FRBWTst unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

3. Bei mangelhafter Leistung hat der Kunde Anspruch auf Nachbesserung. Ist diese unmöglich, oder auch eine zumutbare, mehrmalige Nachbesserung mangelhaft, so kann der Kunde eine der Wertminderung entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen. Der Kunde hat RBW für jeden Mangel eine angemessene FRBWTst zur Nacherfüllung zu gewähren.

4. Alle diejenigen Lieferteile oder Leistungen sind unentgeltlich nach Wahl von RBW nachzubessern oder neu zu liefern oder zu erbringenden (Nacherfüllung), die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von RBW. RBW ist berechtigt, die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Vertragspreises oder der RückFRBWT vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat RBW die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen oder den RückFRBWT vom Vertrag erklären. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Für Mängel, die auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Kunde entgegen der Empfehlung von RBW verlangt hat oder die an MaterBWalien oder Erzeugnissen auftrugen, die der Kunde beigeigelt hat, leistet RBW keine Gewähr.

5. RBW schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen von RBW. Soweit RBW bezüglich der Leistung, von Waren oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet RBW im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet RBW allerdings nur dann, wenn das RBWisiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

6. RBW haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten beFRBWT, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). RBW haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden, vorhersehbar und auf die Höhe der Ersatzleistung der Versicherung von RBW beschränkt sind. Alle vereinbarten Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden

Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von RBW betroffen ist.

7. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. InbeFRBWTsetzung durch den Kunden oder durch DRBWTte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete BeFRBWTsmittel, mangelhafte Bearbeitungen, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektro - chemische oder elektrBWtsche Einflüsse – sofern sie nicht von RBW verschuldet sind. Bessert der Kunde oder ein DRBWTter unsachgemäß nach, haftet RBW nicht für daraus entstehende Folgen. Gleiches gilt, wenn ohne vorherige Zustimmung von RBW vorgenommene Änderungen der Lieferung oder Leistung ein Mangel auf die geänderte Lieferung und/oder Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen und/oder Empfehlungen des Kunden oder der von ihm oder seiner Versicherung Beauftragten, wie z.B. Sachverständigen, auf die vom Kunden gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder auf die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers zurückzuführen ist. Soweit die Haftung von RBW wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Im Besonderen gilt für Aufträge im Bereich Gebäudetrocknung und Leckageortung:
Leckageortung und Gebäudetrocknung schuldet RBW ausdrücklich als Dienstleistung. Kann diese nicht erfolgen, da der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt, die Leckage trotz Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik nicht gefunden werden oder die Trocknung wirtschaftlich nicht sinnvoll bzw. technisch nicht möglich ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen von RBW zu erstatten, sofern die Undurchführbarkeit der Trocknung oder Leckageortung nicht in den RBWisiko- und Verantwortungsbereich von RBW fällt.

9. Im Besonderen gilt für Aufträge im Bereich Sanierungs- und Reinigungsarbeiten:
Der Kunde verpflichtet sich zur Information und zu Angaben zur Beschaffenheit von Reinigungs- und Sanierungsstücken und Objekten, beispielsweise zur MaterBWValfestigkeit, zur Beschaffenheit von Nähten, Färbungen oder Drucken, Appreturen sowie von früheren Mängeln oder nicht sachgemäßen Behandlungen, soweit RBW diese nicht durch eine einfache Waren- und Stückschau erkennen kann. Bei besonders hochwertigen Reinigungs- und Sanierungsstücken und Objekten hat der Kunde seine Informationspflichten bei Auftragserteilung schriftlich zu erfüllen. RBW übernimmt bei Verletzung der Informations- und Mitwirkungspflichten durch den Kunden keine Haftung für Schäden an Reinigungs- und Sanierungsstücken, sofern RBW kein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann.

Eigentumsvorbehalt

1. RBW behält sich das Eigentum an Waren (Vorbehaltsware), soweit diese im Rahmen eines Vertrages zum Gegenstand werden, bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

2. Der Kunde hat RBW von allen ZugFRBWTen DRBWTter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums, unverzüglich schriftlich zu unterFRBWTchen. Der Kunde hat RBW alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen ZugFRBWTte DRBWTter entstehen.

3. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung von RBW nicht nach, so kann RBW die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige FRBWTsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Eine Pfändung der Vorbehaltsware durch RBW ist stets ein RückFRBWT vom Vertrag. RBW ist nach Rückerhalt der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Wertverlust ist auf Verbindlichkeiten von RBW - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

Verbraucherschlichtung (VSBG)

Die für Rainbow Sanierungen zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des

Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
Telefon 07851 / 795 79 40
Fax 07851 / 795 79 41
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
Webseite: www.verbraucher-schlichter.de

Rainbow Sanierungen beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren vor der zuvor genannten Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Schlussbestimmungen

1. Mitwirkungspflichten des Kunden: Der Kunde stellt sicher, dass die Mitarbeiter von RBW zu den vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zum Arbeitsplatz haben. Sind zur Vorbereitung der Durchführung von Arbeiten Raumarbeiten durch RBW erforderlich, werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Der Kunde sorgt dafür, dass der Arbeitsplatz kostenlos ausreichend mit Luft, Belüftung, Wasser, Strom, Steckdosen, Heizung, sowie einem abgeschlossenen Lagerplatz für ArbeitsmaterBWal und Ersatzteile ausgestattet ist.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN - Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz von RBW, soweit diese Vereinbarung zulässig vereinbar ist.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit RBW ohne Einwilligung von RBW abzutreten.